

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baumutzungsverordnung (BaumutV), der Planzeichenverordnung (PlanzV), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung  
Fassung 04.12.2017

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

**1.0 GELTUNGSBEREICH**

1.1 Grenze räumlicher Geltungsbereich

**2.0 BAUGRENZE UND ABGRENZUNGEN**

2.1 Baugrenze

2.2 Fläche für Tiefgaragen

**3.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

3.1 WA Allgemeines Wohngebiet

**4.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

4.1 z.B. GR 1.200 max. zulässige Grundfläche innerhalb der jeweiligen Baugrenzen in qm z.B. 1.200 qm

4.2 z.B. GF 2.500 max. zulässige Geschosfläche innerhalb der jeweiligen Baugrenzen in qm z.B. 2.500 qm

4.3 z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

4.4 z.B. WH 12,25 maximale Wandhöhe in Metern (s. Textfestsetzungen)

**5.0 DÄCHER**

5.1 SD Hauptdach Satteldach, Dachneigung 10° - 15°

**6.0 VERKEHRSFLÄCHEN**

6.1 Straßenbegrenzungslinie

**7.0 SONSTIGES**

7.1 z.B. 1170 Maßzahl in Metern

7.2 TS Fläche für Trafostation

7.3 GTGa Fläche für Gemeinschaftstiefgarage

7.4 z.B. 1.881 Private Stellplätze mit Angabe der Anzahl

7.5 Zufahrt für PKW zu Stellplatz oder Tiefgarage

**B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN**

1.0 bestehende Hauptgebäude gemäß Katasterplan

2.0 bestehende Nebengebäude gemäß Katasterplan

3.0 z.B. 123/444 bestehende Flurstücks-Nummer

4.0 z.B. 3 bestehende Hausnummer

**C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1.0 ALLGEMEINES

1.1 Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 89 c IV „Wohnanlage Alleestraße/Fichtenstraße“ sind:

Teil 1 Die Planzeichnung im Maßstab 1:1000

Teil 2 Die Festsetzungen durch Planzeichen und Text

**2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Im Geltungsbereich wird für die entsprechend ausgewiesenen Flächen festgesetzt:

2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO.  
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig mit Ausnahme von kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

3.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

3.1 Grundflächen gem. § 19 Abs. 2 BauNVO  
Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch Vordächer bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m werden, wenn diese auf 15% der jeweiligen Fassadenlänge beschränkt sind, ausnahmsweise zugelassen.

3.2 Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO  
Durch bauliche Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und bauliche Anlagen u. OK Gelände) darf die durch Planzeichen festgesetzte zulässige Grundflächenzahl bis zu einer max. Gesamt-GRZ von 0,75 in Allgemeinen Wohngebieten überschritten werden.  
Überschreitungen gemäß Pkt. 3.1 sind in die Gesamt-GRZ einzurechnen.

3.3 Wandhöhe  
Bezugshöhe für die Ermittlung der Wandhöhe ist OK Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche und der Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.

3.4 Vorbauten  
Eine Überschreitung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO darf in der Tiefe durch Balkone, Loggien, Erker, Vordächer und Außentritten max. 1,5 m betragen. Die Überschreitung darf in der Länge auf den Gebäudeängenseiten 10,00 m und auf den Giebelseiten 5,00 m je Baukörper nicht überschreiten. Umlaufende Balkone sind nicht gestattet.

3.5 Garagen und Stellplätze  
Pro Wohneinheit werden folgende Stellplatzzahlen festgesetzt:  
Allgemeine Wohngebiete (WA)  
0,8 Stellplätze / WE bei Umbau oder Erweiterung von Bestandsgebäuden  
Die Anzahl der Stellplätze sind auf ganze Zahlen aufzurunden.  
Sind mehr als 4 Garagenstellplätze nachzuweisen, sind alle diese zusätzlichen Garagenstellplätze zwingend in einer Tiefgarage vorzusehen. Bestandsstellplätze und Bestandsgaragen sind hiervon ausgenommen.  
In dem Vorgartenbereich zwischen Bauraum und öffentlicher Verkehrsfläche sind Stellplätze in jeder Form sowie Carports und Garagen unzulässig. Die Zufahrt zu Tiefgaragen ist zulässig.  
Die Wandhöhe von Garagen wird mit max. 3,00 m festgesetzt.  
Die Dächer von Garagen und Nebengebäuden können als Flachdach, flachgeneigtes Pultdach mit max. 15° Neigung oder als Satteldach mit max. 30° Neigung errichtet werden.  
Die Tiefgarage(n) und -zufahrt ist als geschlossenes Rampenbauwerk zu errichten. Die Wände und Decken müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von 25 dB aufweisen und sind schallsabstimmend auszukleiden.

3.7 Nebengebäude (Gartengerätehäuser)  
Nebengebäude sind in dem 5,0 m tiefen Grünstreifen zwischen Bauraum und öffentlicher Verkehrsfläche (Vorgartenbereich) nicht zulässig.

Für die rückwärtigen Grundstücksbereiche gilt:

Die Grundflächen der Nebengebäude bei Geschoswohnungsbau dürfen eine Größe bis zu 3 % der Grundstücksflächen haben.

**4.0 ZUFahrTEN**

4.1 Rückwärtige Gebäude müssen über eine Zufahrt mit einer Mindestbreite von 3,25 m erschlossen werden (s. auch Gestaltung der Freiflächen Punkte C.9.4 und C.9.5).

**5.0 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**

5.1 Die Höhe OK Kellergeschosshohe der Wohngebäude darf max. 0,25 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, von der aus die Erschließung erfolgt. Bezugspunkt ist OK Fahrbahnhöhe.  
Bestandsgebäude sind hiervon ausgenommen.

5.2 Bei einem Höchsten Grundwasserstand von weniger als 2,50 m unter Gelände können Ausnahmen von Punkt C.5.1 zugelassen werden.

5.3 Die Oberkante begrünte Tiefgarage im Bereich der normalen Begrünung kann auf das Fußbodenniveau der Erdgeschosse der Bestandsgebäude gelegt werden. Die Bestandshöhen an den Grundstücksgrenzen sind weitgehend einzuhalten.

**6.0 GESTALTUNG DES DACHES**

6.1 Dachform und Dachneigung  
Die Dachform und die Dachneigung sind gemäß Punkt A 5.1 festgesetzt. Die Firstrichtung bei rechteckigen Gebäudegrundrissen hat entlang der Längsseite zu verlaufen. Bei Grenzbebauung ist bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung einzuhalten. Bei Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist die gleiche Dachneigung einzuhalten. Für Nebengebäude sind Flachdächer zulässig.

6.2 Dachüberstände  
Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,6 m, am Ortgang max. 0,3 m betragen. Bei Walmdächern darf der Dachüberstand max. 0,6 m betragen.

**6.0 GESTALTUNG DES DACHES**

6.1 Dachform und Dachneigung  
Die Dachform und die Dachneigung sind gemäß Punkt A 5.1 festgesetzt. Die Firstrichtung bei rechteckigen Gebäudegrundrissen hat entlang der Längsseite zu verlaufen. Bei Grenzbebauung ist bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung einzuhalten. Bei Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist die gleiche Dachneigung einzuhalten. Für Nebengebäude sind Flachdächer zulässig.

6.2 Dachüberstände  
Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,6 m, am Ortgang max. 0,3 m betragen. Bei Walmdächern darf der Dachüberstand max. 0,6 m betragen.

**6.0 GESTALTUNG DES DACHES**

6.1 Dachform und Dachneigung  
Die Dachform und die Dachneigung sind gemäß Punkt A 5.1 festgesetzt. Die Firstrichtung bei rechteckigen Gebäudegrundrissen hat entlang der Längsseite zu verlaufen. Bei Grenzbebauung ist bei gleicher Firstrichtung die gleiche Dachneigung einzuhalten. Bei Erweiterung eines bestehenden Gebäudes ist die gleiche Dachneigung einzuhalten. Für Nebengebäude sind Flachdächer zulässig.

6.2 Dachüberstände  
Der Dachüberstand darf an der Traufseite max. 0,6 m, am Ortgang max. 0,3 m betragen. Bei Walmdächern darf der Dachüberstand max. 0,6 m betragen.

6.3 Dacheindeckung  
Folgende Dacheindeckung ist zulässig:  
Satteldächer:  
Bei Satteldächern sind ziegelrote bis braunrote, anthrazitfarbene Dachpfannen- oder Schuppendeckung (Material: Ziegel oder Beton) sowie Blecheindeckungen zulässig.  
Flachdächer von Nebengebäuden:  
Bei Flachdächern sind mindestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen

6.4 Dachgauben  
Gauben sind zulässig. Sie sind in der Farbe dem Hauptdach anzupassen. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,25 m betragen.  
Gauben dürfen eine Breite bis zu 3,0 m haben. Die Gauben dürfen zusammen höchstens 50 % der Firstlänge einnehmen. Der höchste Punkt der Gauben muss mindestens 1/3 der Dachhöhe unter dem First liegen.

6.5 Dachflächenfenster  
Liegende Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,0 m<sup>2</sup> Glaslichte zulässig.

6.6 Energiedächer  
Sonnenkollektoren und Photovoltaik sind zulässig.

**7.0 GESTALTUNG DER NEBENANLAGEN**

7.1 Pergolen  
Pergolen sind allgemein nur aus Holz oder aus farblich behandelten Metallelementen zulässig. Weitergeschützte Flächen (Überdachungen) der Pergolen sind auf die zulässigen Flächen der Nebengebäude mit anzurechnen.

7.2 Einfriedungen  
Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur aus Naturholz mit senkrechter Latung, als Metallzäune mit senkrechten Streben, verputzte Mauern und Betonwände zulässig. Die Höhe darf 1,20 m über OK Gehweg nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen.  
Sockel für Einfriedungen sind bei Neubauvorhaben nicht zulässig.  
Tropfleier und Zaunpfähle sind in verputztem Mauerwerk, glattem Beton oder einfachem Natursteinmauerwerk auszuführen.  
Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur aus Naturholz, Maschendraht oder als Metallzaun zulässig. Verkleidungen mit Rohrmatten und Kunststoffmaterialien werden ausgeschlossen. Die Zaunhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Hecken sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sockel zwischen den Grundstücken sind nicht zulässig. Bestehende Einfriedungen sind hiervon ausgenommen.

7.3 Abfallbehälter  
Standplätze von Abfallbehältern sind einzuhalten.

**8.0 WERBEANLAGEN**

8.1 Werbeflächen (Schilder etc.) sind nur im Erdgescholbereich und bis zu einer Größe von 1,0 m<sup>2</sup> gestattet. Pro Gewerbeeinheit ist 1 Werbefläche zulässig.  
Fenster bzw. Fassaden dürfen - auch zu Zwecken der Werbung - nicht beklebt werden.

8.2 Schrift- und Lichtwerbung  
Schriftgröße von Werbeanlagen:  
Allgemeines Wohngebiet max. 0,50 m

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von 5,0 m nicht überschreiten. Die Unterkante Traufe darf nicht überschritten werden.

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende Einzelbuchstaben bzw. Einzelbuchstaben mit rückwärtiger Beleuchtung zu verwenden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Firmenspezifische Schriftzüge können als bandförmige Werbeanlagen in Ausnahmefällen gestattet werden.  
Auskragende Werbeanlagen in einer Größenordnung bis max. 0,5 m<sup>2</sup> und einem Abstand von der Gebäudewand bis max. 0,8 m sind zulässig.  
Die Oberkante der Schrift- und Lichtwerbung an / oder in Verbindung mit Gebäuden darf eine Höhe von